

Spielausfall

Innerhalb von drei Tagen teilt der Heimverein der Spielleitung einen Ersatztermin mit: Diese Mitteilung muss Tag, Datum, Uhrzeit, Spielhalle enthalten.

Die Frist zum Nachholen des ausgefallenen Spieles ist drei Wochen nach dem Ausfalltag.

Fehlt die Mitteilung des Heimvereins wegen eines neuen Spieltermins, so setzt die Spielleitung von sich aus einen Ersatztermin fest. Dieser ist verbindlich. Das Spiel kann von diesem Termin nicht mehr verlegt werden. Der Termin findet innerhalb von drei Wochen nach dem Ausfalltermin statt.

Die Spielleitung trifft eine Entscheidung: Diese enthält

die Festsetzung des neuen Termins,
die Feststellung des Betroffenen, der den Spielausfall verursacht hat,
die Bestrafung des Verursachers,
die Festlegung der Kostenregelung.

Kostenregelung: Bei einem Spielausfall können die betroffenen Vereine und Schiedsrichter dem Verursacher gegenüber die entstandenen Kosten geltend machen. Es gilt dabei, dass

dem angetretenen Schiedsrichter die Spielleitungsgebühr und die Fahrtkosten (laut Tabelle),
der Gastmannschaft die Fahrtkosten in Höhe von maximal drei Pkw (laut Tabelle)

zu erstatten sind.

Die Betroffenen senden die Rechnungen direkt an den Verursacher, eine Kopie an die Spielleitung. Zahlt der Verursacher innerhalb von drei Wochen nicht, so können die Betroffenen die Kosten an den BSW abtreten, der in Vorleistung tritt und das Geld von dem Verursacher dann (kostenpflichtig!) eintreibt. Das Eintreiben stellt eine erneute Entscheidung dar.

Bei Neuansetzungen sind auch die Schiedsrichter vom Referenten für das Schiedsrichterwesen neu anzusetzen.

Verteiler

Betroffene Vereine
Ressortleiter I
Ö-Referent
SR-Referent